

GR_GERICHTE A 2015 33 vom 25. November 2015

GR Gerichte, 2015-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2015_33

FR: GR_GERICHTE A 2015 33 du 25 novembre 2015

IT: GR_GERICHTE A 2015 33 del 25 novembre 2015

Regeste

Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer | Einkommenssteuer

Erwägungen

E. 4

Kammer Einzelrichter Racioppi und Simmen als Aktuar URTEIL vom 25. September 2015 in der verwaltungsrechtlichen Streitsache A._____ und B._____, Beschwerdeführer gegen Steuerverwaltung des Kantons Graubünden, Beschwerdegegnerin 1 Eidg. Steuerverwaltung, Beschwerdegegnerin 2 und Gemeinde X._____, Beschwerdegegnerin 3 betreffend Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

- 2 - 1. Am 2. März 2015 reichten die Eheleute A._____ und B._____ die nicht unterzeichnete Steuererklärung für das Jahr 2014 ein. Dabei wurde unter Ziffer 14 auf dem Formular 1a der Steuererklärung kein Abzug für Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) geltend gemacht. Am 18. Mai 2015 erliess die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden die definitiven Veranlagungsverfügungen für die Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer 2014 ohne Vornahme einer Korrektur gegenüber den Angaben von A._____ und B._____ aus der Steuererklärung. Mit Schreiben vom 7. Juli 2015 erhob A._____ sinngemäss Einsprache gegen die Veranlagungsverfügungen. Er machte geltend, dass er die am 2. Dezember 2014 geleistete Einzahlung in die Säule 3a über Fr. 6'739.-- in der Steuererklärung versehentlich nicht zum Abzug gebracht und den entsprechenden Beleg nicht eingereicht habe. Es sei ihm bewusst, dass der Fehler bei ihm liege. Trotzdem werde um eine wohlwollende Prüfung des Begehrens und eine entsprechende Korrektur der Veranlagungsverfügungen 2014 ersucht. Der entsprechende Bankbeleg wurde der Einsprache beigelegt. Mit Einspracheentscheiden vom 13. Juli 2015 trat die kantonale Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Die Rechtsmittelfrist sei abgelaufen, weshalb die angefochtenen Veranlagungsverfügungen in Rechtskraft erwachsen seien. 2. Dagegen erhoben A._____ und B._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 22. Juli 2015 (Poststempel) Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit dem Antrag auf Reduktion des steuerbaren Einkommens um die im Jahr 2014 erfolgte Einzahlung in die Säule 3a in der Höhe von Fr. 6'739.--. Die Steuerverwaltung hätte angesichts der Tat-

- 3 - sache, dass in den Vorjahren stets ein Abzug geltend gemacht worden sei, eine Auflage machen müssen. Es sei klar, dass die Fristen mittlerweile abgelaufen seien. Hätte aber der Sachbearbeiter bei der Veranlagung das deklarierte Einkommen mit dem vorjährigen Einkommen verglichen, hätte ihm auffallen müssen, dass bei den Abzügen etwas nicht stimme. Auf das Gesuch (recte: Einsprache) vom 7. Juli 2015 sei lediglich mit dem Hinweis auf die abgelaufenen Termine nicht eingetreten worden. 3. Die Steuerverwaltung des

Kantons Graubünden (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 7. September 2015 die Abweisung der Beschwerde. Zu prüfen sei einzig, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf die Einsprache vom 7. Juli 2015 eingetreten sei. Die 30-tägige Einsprachefrist sei im Zeitpunkt der Einreichung der Einsprache bereits abgelaufen gewesen, was von den Beschwerdeführern anerkannt werde. Die Veranlagungen seien unangefochten in Rechtskraft erwachsen, weshalb auf die Einsprache nicht eingetreten werden können. Die Behauptung, dass die Beschwerdeführer erst im Juli 2015 von den Veranlagungsverfügungen erfahren hätten, sei wenig plausibel und als Schutzbehauptung zu werten. Eine Verfügung entfalte ihre Wirkung indes ohnehin nicht erst mit deren Kenntnisnahme, sondern bereits im Zeitpunkt ihrer Zustellung. Es sei unerheblich, ob der Empfänger vom Verfügungsinhalt tatsächlich Kenntnis nehme. Gründe für eine Wiederherstellung der Frist würden keine geltend gemacht und seien auch nicht ersichtlich. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften sowie im angefochtenen Einspracheentscheid wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

- 4 - Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1. Gemäss Art. 43 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) entscheidet das Gericht in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn der Streitwert Fr. 5'000.-- nicht überschreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist. Das vorliegende Beschwerdeverfahren betrifft das Steuerjahr 2014, für welches die Beschwerdeführer mit Veranlagungsverfügungen vom 18. Mai 2015 zur Zahlung von Fr. 1'627.-- an Kantonssteuern, Fr. 1'188.-- an Gemeindesteuern (einschliesslich Fr. 98.-- an Kirchensteuern) und Fr. 354.-- an direkten Bundessteuern, total somit Fr. 3'169.--, verpflichtet wurden. Daraus ergibt sich, dass der Streitwert hier maximal – der Höhe der veranlagten Steuern entsprechend – Fr. 3'169.-- betragen kann. Da der Streitwert Fr. 5'000.-- nicht überschreitet und die vorliegende Streitsache nicht in Fünferbesetzung zu entscheiden ist, ist die Zuständigkeit des Einzelrichters gegeben. 2. a) Die Eingabe der Beschwerdeführer vom 22. Juli 2015 (Poststempel) richtet sich gegen die einspracheweise ergangenen Nichteintretensentscheide der Beschwerdegegnerin vom 13. Juli 2014 betreffend die Kantons- und Gemeindesteuer sowie die direkte Bundessteuer 2014. Die Eingabe ist als Beschwerde im Sinne von Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200) bezüglich der Gemeindesteuer bzw. als Beschwerde im Sinne von Art. 139 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Graubünden (StG; BR 720.000) bezüglich der Kantonssteuer bzw. als Beschwerde im Sinne von Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) bezüglich der direkten Bundessteuer entgegenzunehmen. Die Beschwerdeführer sind als formelle und materielle Adressaten der angefochtenen Einspracheentscheide beschwert und damit ohne Weiteres zur Beschwerdeerhebung befugt (vgl. Art. 50 VRG). Auf die zudem frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten.

- 5 - b) Die Beschwerdegegnerin ist auf die Einsprache der Beschwerdeführer betreffend die Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer 2014 jeweils infolge Fristversäumnis bzw. verspäteter Einreichung nicht eingetreten. Streitig und zu prüfen ist somit einzig, ob die Vorinstanz infolge Fristversäumnis zu Recht auf die Einsprache nicht eingetreten ist. Nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden dagegen die materiellen steuerlichen Aspekte. Somit beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Frage der Rechtmässigkeit der angefochtenen Nichteintretensentscheide vom 13. Juli 2015. 3. a)

Gemäss Art. 132 Abs. 1 DBG bzw. Art. 137 Abs. 1 StG bzw. Art. 29 Abs. 1 GKStG kann der Steuerpflichtige gegen definitive Veranlagungs- verfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Veranlagungsbehör- de schriftlich Einsprache erheben. Diese gesetzliche Frist kann nicht er- streckt werden (Art. 119 Abs. 1 DBG bzw. Art. 124 Abs. 1 StG). Da die Eröffnung einer Verfügung als empfangsbedürftige, nicht aber als annah- mebedürftige einseitige Rechtshandlung zu qualifizieren ist, entfaltet eine Verfügung ihre Rechtswirkungen bereits vom Zeitpunkt ihrer ordnungs- gemässen Zustellung an. Als zugestellt gilt eine Verfügung, wenn sie ord- nungsgemäss in den Gewahrsam des Adressaten oder einer anderen zur Entgegennahme berechtigten Person gelangt ist. Ob der Empfänger da- bei vom Verfügungsinhalt tatsächlich Kenntnis nimmt, ist unerheblich; entscheidend ist vielmehr, dass er davon Kenntnis nehmen kann (BGE 119 V 89 E.4b/bb). Ist die Sendung mit anderen Worten im Herrschaftsbe- reich des Adressaten angelangt, ist es seine Sache, die Angelegenheit so zu ordnen, dass er den Inhalt der vorschriftsgemäss zugestellten Sen- dung zur Kenntnis nehmen kann (vgl. ZWEIFEL, in: ZWEIFEL/ATHANAS [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2b, Bun- desgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 2. Aufl., Basel 2008, Art. 116 DBG Rz. 20 f.; LOCHER, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Basel 2015, Art. 116 DBG Rz. 7 und 11).

- 6 - b) Die Form der Zustellung von Verfügungen wird vom Gesetz nicht vorge- schrieben. Somit bestimmt die Behörde selber, in welcher Form sie eine Verfügung oder einen Entscheid zustellen will. Weil die Behörde bei Er- hebung eines Rechtsmittels oder bei Vollstreckung der Verfügung oder des Entscheids die Beweislast für den Vollzug und den Zeitpunkt der Zu- stellung trägt, muss sie für die Sicherung des Zustellungsnachweises be- sorgt sein. Wird eine Veranlagungsverfügung per Briefpost zugestellt, so hat demnach die Steuerbehörde auf geeignete Art den Beweis dafür zu erbringen, dass und wann die Zustellung erfolgt ist. Dabei ist kein strikter Beweis vorausgesetzt; im Rahmen der Beweiswürdigung genügt, dass aufgrund der konkreten Umstände der Zeitraum hinreichend klar bestimmt werden kann, in dem die Sendung in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein muss (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 2A.494/2005 vom

E. 7

Juli 2015 offenkundig verspätet erfolgte. Dementsprechend ist die Be- schwerdegegnerin zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten. Die an-

- 10 - gefochtenen Einspracheentscheide vom 13. Juli 2015 erweisen sich somit als rechtens. Da die Beschwerdeführer überdies keine Gründe für eine Fristwiederherstellung im Sinne von Art. 133 Abs. 3 DBG bzw. Art. 124 Abs. 3 StG i.V.m. Art. 10 VRG geltend machen – und solche auch nicht ersichtlich sind – erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten der Beschwerdeführer. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Or- ganisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Partei- entschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.